

## 15. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Michael Braun (CDU)

vom 28. Juli 2006 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. August 2006) und **Antwort**

#### Wahlmanipulation im Versorgungswerk bei den Wahlen zur Vertreterversammlung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

##### Vorbemerkung

Gegenstand der Kleinen Anfrage sind Unregelmäßigkeiten, die im Zusammenhang mit der am 3. April 2006 vorgenommenen Stimmauszählung der Wahlen zur 3. Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin aufgetreten sind.

Da es sich bei dem Versorgungswerk um eine öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft der Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte handelt und die Staatsaufsicht der Senatsverwaltung für Justiz darauf beschränkt ist, dass Gesetz und Satzung beachtet werden (§ 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin), beruhen die nachstehenden Antworten auf die gestellten Fragen im Wesentlichen auf Auskünften der Präsidentin des Versorgungswerks.

##### I. Allgemeines

1. Bei den Wahlen zur 3. Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin kam es bei der Erstauszählung zu erheblichen Manipulationen. In welchem Umfang gab es bei der Nachzählung Abweichungen? Wie viele Stimmen wurden erfunden? Wie viele Stimmen unterschlagen? Bei wie vielen Kandidaten gab es durch die Manipulation Platzverschiebungen in der Ergebnisliste?

Zu I.1.: Vom 1. März bis 31. März 2006 fanden die Wahlen zur 3. Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin statt. Die Stimmauszählung erfolgte am 3. April 2006. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass es im Rahmen der Auszählung zu Unregelmäßigkeiten gekommen war, hat die Präsidentin des Versorgungswerks die Wahl am 16. Mai 2006 durch Einspruch angefochten. Der Wahlvorstand hat den Einspruch als begründet angesehen, auf eine Berichtigung des Wahl-

ergebnisses erkannt und am 19. Juni 2006 eine Neuauszählung vorgenommen.

Die Ergebnisse der Stimmauszählungen vom 3. April 2006 und 19. Juni 2006 sind im Amtsblatt von Berlin veröffentlicht (S. 1642 sowie S. 2353 f.). Der Umfang der Abweichungen ergibt sich aus nachfolgender Tabelle. Inwieweit diese Abweichungen auf intendierten oder unbeabsichtigten Fehlern des Auszählvorgangs (Ansagen, Hören, Eintragen und Addieren der abgegebenen Stimmen) beruhen, kann im Einzelfall nicht festgestellt werden. Bei dreißig Kandidatinnen und Kandidaten führte die Nachzählung zu einer Rangänderung.

Kandidat/ -in Nr.	Stimmenabweichung	Rangänderung
1.	+1	ja
2.	-10	ja
3.	+1	ja
4.	+ 24	ja
5.	- 55	ja
6.	+ 35	nein
7.	+ 2	ja
8.	+ 5	ja
9.	0	ja
10.	- 10	nein
11.	+ 1	ja
12.	+ 18	ja
13.	0	nein

14.	+ 4	nein
15.	- 1	ja
16.	+ 5	nein
17.	- 81	ja
18.	+ 13	ja
19.	+ 23	ja
20.	+ 31	ja
21.	+ 12	ja
22.	+ 11	ja
23.	-15	ja
24.	+ 29	ja
25.	- 61	ja
26.	+ 25	ja
27.	+ 18	ja
28.	- 7	ja
29.	+ 17	ja
30.	- 13	ja
31.	+ 6	ja
32.	+ 5	ja
33.	+ 4	ja
34.	+ 15	ja
35.	-1	ja
36.	-4	nein

2. Waren bei der ersten Auszählung des Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin am 03.04.2006 auch Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Justiz im Rahmen der Ausübung ihrer Rechtsaufsicht in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks anwesend? Wenn ja, wo genau haben sich diese Mitarbeiter während der Auszählung aufgehalten?

Zu I.2.: Nein.

3. Ist die Senatsverwaltung der Justiz der Auffassung, dass die Auszählungen am 03.04.2006 und am 19.06.2006 gemäß den Vorschriften der §§ 2 bis 4 der Wahlordnung des Versorgungswerks erfolgte?

Zu I.3.: Die Senatsverwaltung für Justiz ist der Auffassung, dass das Verfahren der Auszählung am 3. April 2006 den Vorschriften der Wahlordnung für die Prüfung, Auszählung und Niederschrift im Rahmen der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 4 Abs. 1 bis 3) entsprach, das festgestellte Ergebnis indes inhaltlich unrichtig war. Sie ist weiter der Auffassung, dass das Verfahren der Auszählung am 19. Juni 2006 den Vorschriften der Wahlordnung für die Berichtigung des Wahlergebnisses im Rahmen der Wahlanfechtung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 3) entsprach.

4. In einem Schreiben an Frau Rechtsanwältin G. vom 20.07.2006 hat Herr Manfred H. als Mitglied des Vorstandes des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin im Namen der Präsidentin und des Vorstandes wörtlich bezogen auf die erste Auszählung am 03.04.2006 ausgeführt:

"[...] Dabei hat sich der Wahlvorstand selbstverständlich, wie auch sonst überall üblich, (schon aus Kostengründen) seiner Mitarbeiter/innen bedient, die die Stimmen ausgezählt haben. Es handelt sich um eine verbreitete Praxis. Die Sitzungsniederschrift wurde anschließend der Senatorin für Justiz als nach dem Gesetz zuständigen Aufsicht übermittelt und war Grundlage der amtlichen Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl am 05. Mai 2006, Amtsblatt von Berlin, S. 1642. Es wurde streng nach dem Gesetz vorgegangen! In keiner Weise wurde gegen die Wahlordnung verstoßen."

Teilt die Senatsverwaltung für Justiz die Auffassung des Vorstands des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin, dass bei der Auszählung am 03.04.2006 keine Verstöße gegen das Gesetz und die Wahlordnung vorliegen?

Zu I.4.: Ja; im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage I. 3. Bezug genommen.

II. Die Auszählung am 03.04.2006

1. Waren die Mitglieder des Wahlvorstandes K., S., H. und Sch. während des gesamten protokollierten Zeitraumes der Auszählung von 10.00 Uhr bis 14.45 Uhr in der Geschäftsstelle anwesend?

Zu II.1.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerks: Ja (mit Ausnahme von Toilettengängen).

2. Wie wurde ausgezählt?

Zu II.2.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerks: In Anwesenheit des Wahlvorstandes wurde die durch Verklebung verschlossene Wahlurne geöffnet, die darin aufbewahrten blauen Wahlumschläge wurden entnommen und maschinell geöffnet. Zwei Mitarbeiterinnen entnahmen die Stimmzettel, entfalteten, stapelten und sahen sie auf Anhaltspunkte für Ungültigkeit durch Zettel mit Auffälligkeiten wurden dem Wahlvorstand zur Prü-

fung und Entscheidung vorgelegt. Für die Stimmzählung wurden fünf tabellarische Zähllisten verwendet. In deren Außenspalten waren die Kandidatennamen in der Reihenfolge des Wahlzettels aufgelistet und nummeriert, dazwischen lag eine Spalte zur Notierung der Zählstriche und eine weitere Spalte für die Bildung der auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden Zwischensummen. Die fünf Zwischensummen wurden auf ein weiteres Formular übertragen, auf welchem sodann die jeweilige Gesamtstimmzahl eines jeden Kandidaten errechnet wurde.

### 3. Wurden Teams gebildet?

Zu II.3.: Ja.

4. Wenn ja, wie viele Teams gab es, aus welchen Personen bestanden sie jeweils und welches Team hat wo genau gezählt?

Zu II.4.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerks gab es fünf Zählteams. Team I, bestehend aus dem Wahlvorstandsmitglied H. und der Mitarbeiterin St., zählte am Konferenztisch des kleinen Sitzungssaals. Team II, bestehend aus den Mitarbeiterinnen M. und Hu., zählte an einem Wandboard des großen Sitzungssaals. Team III, bestehend aus den Mitarbeiterinnen He. und Schr., sowie Team IV, bestehend aus dem Mitarbeiter Si. und der Mitarbeiterin L., zählten am Konferenztisch des großen Sitzungssaals. Team V, bestehend aus der Geschäftsführerin D. und dem Wahlvorstandsmitglied S., zählte ebenfalls am Konferenztisch des großen Sitzungssaals; es wurde in den letzten 15 Minuten der Auszählung eingesetzt, um eine Verzögerung der Gesamtstimmaddition zu vermeiden, und zählte etwa 50 Stimmzettel aus.

5. Wo haben sich die Mitglieder des Wahlvorstandes während der Auszählung aufgehalten?

Zu II.5.: Auf die Antworten zu Fragen I. 1 und I. 4 wird Bezug genommen.

### 6. Wer hat die Auszählung überwacht?

Zu II.6.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerks: Die Wahlvorstandsmitglieder K., S. und Sch. und die Geschäftsführerin D. haben die Auszählung überwacht, indem sie in den durch eine während der gesamten Zeit offenstehende Schiebetür miteinander verbundenen Sitzungssälen herumgingen und den Zählteams über die Schulter schauten.

7. Wie haben die Teams genau gezählt und ihr jeweiliges Ergebnis festgehalten?

Zu II.7.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerks: Ein Mitglied des Zählteams sagte in aufstei-

gender Reihenfolge die Nummern derjenigen Kandidatinnen und Kandidaten an, für die der jeweilige Stimmzettel ein Kreuz aufwies. Das andere Teammitglied notierte für jede angesagte Nummer in der dafür vorgesehenen Spalte einen senkrechten Strich bzw. nach 4 Parallelstrichen einen Querstrich, sodass die Stimmen in Fünferblöcken festgehalten wurden.

8. Wo hat sich die Geschäftsführerin des Versorgungswerks während der Auszählung aufgehalten?

Zu II.8.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerks: Sie befand sich während des gesamten Zeitraums in den beiden miteinander verbundenen Sitzungssälen.

9. Wann, wo, durch wen und in wessen Anwesenheit wurden die Einzelergebnisse zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst?

Zu II.9.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerks: Gegen 14.10 Uhr waren die Stimmzettel ausgezählt. Jedes Team addierte die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden Strichblöcke und notierte die Zwischensummen auf der jeweiligen Zählliste. Das Wahlvorstandsmitglied H. und die Mitarbeiterin He. zählten die Zwischensummen nach, übertrugen sie auf das Übersichtsformular und addierten das Gesamtergebnis der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten. Die Wahlvorstandsmitglieder K., S., H. und Sch., überprüften die Addition, trugen gemeinsam mit der Geschäftsführerin D. die ermittelten Gesamtergebnisse in ein vorbereitetes Formular der Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses ein und unterschrieben am Schluss die Niederschrift.

## III. Manipulation

1. Seit wann bestand der Verdacht, dass es bei der Feststellung des Ergebnisses Manipulationen gegeben haben könnte?

Zu III.1.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerks: Seit 26. April 2006, gegen 15.30 Uhr bestand der Verdacht eines beabsichtigten Zählfehlers.

2. Auf welchen Tatsachen beruht dieser Verdacht bzw. wie genau soll das Wahlergebnis manipuliert worden sein?

Zu III.2.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerks:

Am Nachmittag des 26. April 2006 teilte die Mitarbeiterin L. der Geschäftsführerin D. ihren Verdacht mit, dass die Stimmen des Kandidaten S. falsch ausgezählt worden seien. Diese beauftragte die Mitarbeiterinnen L. und St., die Addition der Zwischensummen und des Gesamtergebnisses auf den Zählformularen nachzurechnen und die für

den Kandidaten S. abgegebenen Stimmen auf den Wahlscheinen nachzuzählen. Das Ergebnis lag am Vormittag des 28. April 2006 vor, der Umfang der Abweichung bestärkte den Verdacht eines beabsichtigten Zählfehlers.

Der Wahlvorstand bzw. Vorstand des Versorgungswerks (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 der Wahlordnung) geht davon aus, dass zwei Mitarbeiter das Ergebnis der Feststellung des Wahlergebnisses gezielt beeinflusst haben, indem sie Stimmzettel unrichtig vorgelesen und/ oder Ableseergebnisse unkorrekt wiedergegeben haben.

3. Wer soll die Manipulationen durchgeführt haben?

Zu III.3.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerks: Der Mitarbeiter Si. und die Mitarbeiterin M.

4. Seit wann genau hatte die Geschäftsführerin des Versorgungswerks Kenntnis von diesem Verdacht?

5. Durch wen hat die Geschäftsführerin des Versorgungswerks Kenntnis von dem Verdacht erlangt?

Zu III.4. und 5.: Auf die Antwort zu Frage III. 2. wird jeweils Bezug genommen.

6. Wann genau und an wen hat die Geschäftsführerin des Versorgungswerks die Informationen über den Verdacht einer Wahlmanipulation weitergegeben?

Zu III.6.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerks: Am 28. April vormittags hat die Geschäftsführerin das Büro der Präsidentin K. und den Vizepräsidenten S. telefonisch informiert. Die Präsidentin berief für den Abend desselben Tages eine außerordentliche Vorstandssitzung ein, auf der die weiteren Vorstandsmitglieder H., J. und Sch. informiert wurden.

7. Kann ausgeschlossen werden, dass durch Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes eingehende Wahlbriefe vernichtet wurden, bevor diese im Wählerverzeichnis vermerkt wurden (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 S. 2 der Wahlordnung)?

Zu III.7.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerks: Nach menschlichem Ermessen kann dies ausgeschlossen werden.

8. Wenn ja, aufgrund welcher Umstände kann dies ausgeschlossen werden?

Zu III.8.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerks: Der Wahlbrief enthält den verschlossenen Wahlumschlag, in dem sich der Stimmzettel befindet. Da dem Wahlbrief somit nicht anzusehen ist, wie der absendende Wahlberechtigte sein Stimmrecht ausgeübt hat, wäre die Vernichtung eingehender Wahlbriefe kein taugliches Mittel zur Ergebnisbeeinflussung.

9. Seit wann hatte die Senatsverwaltung für Justiz Kenntnis von dem Verdacht einer Wahlmanipulation?

Zu III.9.: Am 5. Mai 2006 wurde die Senatsverwaltung für Justiz von der Geschäftsführerin telefonisch über die in der Antwort zu Frage III. 2 geschilderten Umstände informiert.

10. Welche Maßnahmen hat die Senatverwaltung für Justiz angeordnet, als sie von dem Verdacht Kenntnis erlangt hatte?

Zu III.10.: Am 5. Mai 2006 hat sich die zuständige Referentin der Senatsverwaltung für Justiz von der Geschäftsführerin des Versorgungswerks über das vom Wahlvorstand in Aussicht genommene Verfahren zur Berichtigung des Wahlergebnisses berichten lassen. Am 10. Mai 2006 hat die Referentin der Geschäftsführerin die Rechtsauffassung der Senatsverwaltung für Justiz in dieser Frage mitgeteilt. Dem hat sich der Wahlvorstand in der Folge angeschlossen. Am 14. und 15. Juni 2006 hat die Referentin mit der Präsidentin des Versorgungswerks Detailfragen des Verfahrens der Neuauszählung erörtert. Am 3. Juli 2006 hat die Referentin die Niederschrift des Versorgungswerks über die Neuauszählung geprüft. Zugleich hat sie eine Frist notiert, um eine weitere Aufklärung des Sachverhalts im Verlauf der Kündigungsschutzverfahren abzuwarten und sodann einen schriftlichen Bericht des Versorgungswerks über den Hintergrund der Fehlauiszählung zu erfordern.

#### IV. Kündigungen

1. Wann genau wurden fristlose Kündigungen gegenüber Mitarbeitern des Versorgungswerkes im Zusammenhang mit dem Verdacht einer Wahlmanipulation ausgesprochen?

Zu IV.1.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerks: Gegenüber dem Mitarbeiter Si. und der Mitarbeiterin M. wurde am 15. Mai 2006 die außerordentliche Kündigung ausgesprochen.

2. Welche Mitarbeiter waren von diesen Kündigungen betroffen?

Zu IV.2.: Auf die Antwort zu Frage IV. 1. wird Bezug genommen.

3. Wie (Wortlaut) wurde die fristlose Kündigung der Mitarbeiter in den Kündigungsschreiben begründet?

Zu IV.3.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerks war der Wortlaut: „Hiermit kündigen wir das zwischen uns bestehende Arbeitsverhältnis außerordentlich in Form einer Verdachtskündigung wegen des Vorwurfs der Manipulation des Wahlergebnisses bei Stimmenauszählung. Wir nehmen insoweit Bezug auf die Anhörung Ihrerseits vom Montag, den 08.05.2006.“

4. Wann, wie oft, jeweils wie lange und jeweils durch wen wurden die betroffenen Mitarbeiter des Versorgungswerkes zu den Vorwürfen angehört?

Zu IV.4.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerks: Am 08. Mai 2006, ca. von 10.15 Uhr bis 11.50 Uhr, wurde der Mitarbeiter Si. und am selben Tag, ca. von 13.05 Uhr bis 14.25 Uhr wurde die Mitarbeiterin M., von der Präsidentin K., dem Vorstandsmitglied J. und der Geschäftsführerin D. in Anwesenheit einer vom Versorgungswerk beauftragten Rechtsanwältin einzeln angehört.

5. Gibt es diesbezüglich Protokolle oder Vermerke und liegen diese der Senatsverwaltung vor?

Zu IV.5.: Ja.

6. Haben die gekündigten oder andere Mitarbeiter des Versorgungswerkes eingeräumt, im Rahmen der Auszahlung manipuliert zu haben?

Zu IV.6.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerks: Nein.

7. Wurde gegen die Kündigungen Klage erhoben?

Zu IV.7.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerks: Ja.

8. Wurden im Zusammenhang mit den Kündigungen gegebenenfalls auch zur Beendigung eines Rechtsstreits Abfindungen gewährt und wenn ja in welcher Höhe?

Zu IV.8.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerks: Nein

9. Ist nach Auffassung der Justizverwaltung die Gewährung einer Abfindung im vorliegenden Fall überhaupt zulässig?

Zu IV.9.: Entfällt; siehe Antwort zu Frage IV.8.

10. Sind dem Versorgungswerk abgesehen von der Gewährung eventueller Abfindungen noch andere Kosten im Zusammenhang mit dem Verdacht einer Wahlmanipulation entstanden?

Zu IV.10.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerks: Kosten sind durch die Hinzuziehung außenstehender Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, durch die Beauftragung von Rechtsanwälten mit der gutachterlichen Prüfung straf- und arbeitsrechtlicher Fragen und der Vertretung in den Arbeitsrechtsstreitigkeiten sowie für die notarielle Protokollierung der Berichtigung der Wahlfeststellung entstanden.

11. Wer hat solche Kosten zu tragen?

Zu IV.11.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerks: Die weitergehenden Kosten trägt das Versorgungswerk. Über die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen ist noch nicht entschieden.

## V. Strafrechtliche Bewertung

1. Liegt der Senatsverwaltung für Justiz ein im Auftrag des Vorstandes des Versorgungswerks erstelltes Gutachten vor, dass die Frage einer strafrechtlichen Relevanz der im Raum stehenden Vorwürfe über eine eventuelle Wahlmanipulation prüft ?

Zu V.1.: Ja.

2. Wenn ja, welcher Lebenssachverhalt liegt dem Gutachten zu Grunde und zu welchem Ergebnis kommt das Gutachten?

Zu V.2.: Das Gutachten geht davon aus, dass zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle das Ergebnis der Feststellung des Wahlergebnisses am 3. April 2006 gezielt dadurch beeinflusst haben, dass sie Stimmzettel unrichtig vorgelesen und/ oder Ableseergebnisse unkorrekt wiedergegeben haben. Das Gutachten verneint eine Strafbarkeit.

3. Wie bewertet die Senatsverwaltung für Justiz die Vorgänge in strafrechtlicher Hinsicht?

Zu V.3.: Die Frage, wie die Vorgänge in strafrechtlicher Hinsicht zu bewerten sind, wird derzeit auf Veranlassung der Senatsverwaltung für Justiz durch die Staatsanwaltschaft Berlin geprüft. Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten.

## VI. Die Auszahlung am 19.06.2006

1. Bei einer zweiten Auszahlung der Stimmen am 19.06.2006 sollen an der Auszahlung Personen beteiligt gewesen sein, die weder Mitglieder des Wahlvorstandes noch Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Versorgungswerks waren. Trifft dies zu und wenn ja, wer waren diese Personen und wer hat die Entscheidung getroffen, gerade diese Personen einzusetzen?

Zu VI.1.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerks: Als Hilfskräfte für die Auszahlung sind 16 über die Studentenorganisation „Heinzelmännchen“ angeforderte Studentinnen und Studenten hinzugezogen worden. Es handelte sich um die Personen B., Br., Dj., Du., E., Ha., Ja., Kr., Lo., Lt., Ma., Mb., Mu., N., O., und V., deren vollständige Personalien registriert wurden. Zuvor hatte der Wahlvorstand einstimmig beschlossen, außenstehende Personen für die Auszahlung einzusetzen.

2. War auch ein Notar anwesend und wenn ja um wen handelte es sich hierbei, wie wurde er ausgewählt, ist er

selbst Mitglied des Versorgungswerkes und inwieweit wurde er im einzelnen tätig?

Zu VI.2.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerkes: Bei der Auszählung anwesend war Rechtsanwalt und Notar E., der nicht Mitglied des Versorgungswerks ist. Er wurde auf Vorschlag der Vorsitzenden der Vertreterversammlung durch einstimmigen Beschluss des Wahlvorstandes, der Vorsitzenden Ei. und der stellvertretenden Vorsitzenden R.-F. der Vertreterversammlung zugezogen, um den Verlauf der Neuauszählung zu beurkunden und neben dem Wahlvorstand die ordnungsgemäße Durchführung des Zählvorganges zu überwachen.

### 3. Wie wurde bei der zweiten Auszählung ausgezählt?

Zu VI.3.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerkes: In Anwesenheit der Wahlvorstandsmitglieder H., J., und K. wurden vier versiegelte Leitzordner, in denen die Stimmzettel aufbewahrt werden, geöffnet und den vier Zählteams übergeben. Diese bestanden aus je vier Personen, von denen zwei Personen abwechselnd die Nummern der auf den Stimmzetteln angekreuzten Kandidatinnen und Kandidaten vorlasen bzw. die Ansage kontrollierten und zwei Personen abwechselnd die entsprechenden Zählstriche auf den Zähllisten notierten bzw. die Notierung kontrollierten. Nach Auszählung aller Stimmzettel addierte der Notar die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden Strichblöcke und notierte die Zwischensummen auf den vier Zähllisten, übertrug sie auf das Zwischensummenformular und addierte sie zum Gesamtergebnis, übertrug dieses auf das Listenplatzformular und ermittelte die Platzierung. Die Wahlvorstandsmitglieder H., J., und K. zählten die Zwischensummen nach, überprüften die Übertragung und Addition der Zahlenwerte sowie die Platzierung und unterschrieben das Listenplatzformular. Der Notar fertigte ein Urkundsprotokoll über den Verlauf der Auszählung.

4. Wurden Teams gebildet und wenn ja, wie viele Teams gab es und aus welchen Personen bestanden sie jeweils?

Zu VI.4.: Es gab vier Zählteams, die nach dem Zufallsprinzip in der Reihenfolge des Eintreffens der Hilfskräfte in den Räumlichkeiten des Versorgungswerks zusammengesetzt wurden.

5. Welches Team hat wo genau gezählt und wer hat die Auszählung dieser Teams überwacht?

Zu VI.5.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerkes: Zwei Teams zählten am Konferenztisch des großen Sitzungssaals, zwei Teams am Konferenztisch des kleinen Sitzungssaals.

Der Notar befand sich, mit Ausnahme von Toilettenpausen, in denen er von Mitgliedern des Wahlvorstandes abgelöst wurde, ununterbrochen in einem der beiden zusammenhängenden Zählräume und überwachte die Wahl-

helfer. Die Wahlvorstandsmitglieder H., J. und K. und die Geschäftsführerin D. nahmen routinemäßige Kontrollgänge durch die Zählräume vor.

6. Wo haben sich die Mitglieder des Wahlvorstandes und gegebenenfalls der Notar während der Auszählung aufgehalten?

Zu VI.6.: Nach Auskunft der Präsidentin des Versorgungswerkes: Die Wahlvorstandsmitglieder H., und K. sowie der Notar waren ununterbrochen, das Wahlvorstandsmitglied J. war zeitweise in den Geschäftsräumen des Versorgungswerkes anwesend. Die Wahlvorstandsmitglieder S. und Sch. waren nicht anwesend.

Berlin, den 22. August 2006

Karin Schubert

.....  
Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2006)